

*Universität St. Gallen
St. Galler Gesellschaftsrechtstag
Hybrid-Veranstaltung, SIX ConventionPoint
Zürich, 14. November 2023*

u^b

b
**UNIVERSITÄT
BERN**

Ausgewählte Neuerungen beim Eigen- bzw. Aktienkapital von Aktiengesellschaften

von

Peter V. Kunz

Prof. Dr. iur., Rechtsanwalt, LL.M. (G.U.L.C., Washington D.C.)
Ordinarius für Wirtschaftsrecht und für Rechtsvergleichung
Universität Bern
Geschäftsführender Direktor am Institut für Wirtschaftsrecht (IWR)

kunz@iwr.unibe.ch

www.iwr.unibe.ch

Inhalt

- I. Vorbemerkungen
- II. Fremdwährung(en)
- III. Mindestnennwert
- IV. Kapitalband
- V. Exkurs: Zwischendividende
- VI. Schlussbemerkungen

I. Vorbemerkungen

 Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

AS 2020
www.bundesrecht.admin.ch
Mandatory to all citizens
www.bfs.ch/faq



Obligationenrecht (Aktienrecht)

Änderung vom 19. Juni 2020

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 23. November 2016¹,
beschliesst:

I

Das Obligationenrecht² wird wie folgt geändert:

Ersatz von Ausdrücken

¹ In den Artikeln 545 Absatz 1 Ziffer 7, 565 Absatz 2, 574 Absatz 3, 577 Randtitel und Text, 579 Absatz 2, 580 Absatz 2, 583 Absatz 2, 585 Absatz 3, 601 Absatz 2, 643 Absatz 3, 685b Absatz 3, 706 Absatz 1, 706a Absatz 2, 731b Absätze 1–3, 740 Absatz 4, 741 Absatz 2, 743 Absatz 2, 846 Absatz 3, 857 Absatz 3, 881 Absatz 3, 890 Absatz 2, 891 Absatz 1, 904 Absatz 3, 918 Absatz 2, 924 Absatz 2, 938a Absatz 2, 941a Randtitel und Absätze 1 und 3, 971 Absatz 1, 981 Absatz 1, 984 Absatz 2, 985 Absätze 1 und 2, 986 Absätze 1 und 2, 987 Absätze 1 und 2, 1072, 1073, 1075, 1076 Absatz 2, 1077 Absatz 2, 1078, 1079 Absatz 1, 1080 Randtitel und Absatz 1, 1162 Absätze 3 und 4 sowie Artikel 1182 wird «Richter» durch «Gericht» ersetzt, mit den nötigen grammatikalischen Anpassungen.

² In den Artikeln 858 Randtitel, 859 Absätze 1–3, 860 Absatz 1, 861 Randtitel und Absätze 1–3 sowie 863 Absätze 1 und 3 wird «Reinertrag» durch «Jahresgewinn» ersetzt.

³ Betrifft nur den französischen Text.

⁴ In den Artikeln 587 Absatz 2 und 743 Absatz 5 wird «Zwischenbilanzen» durch «Zwischenabschlüsse» ersetzt, mit den notwendigen grammatikalischen Anpassungen.

¹ BBl 2017 399
² SR 220

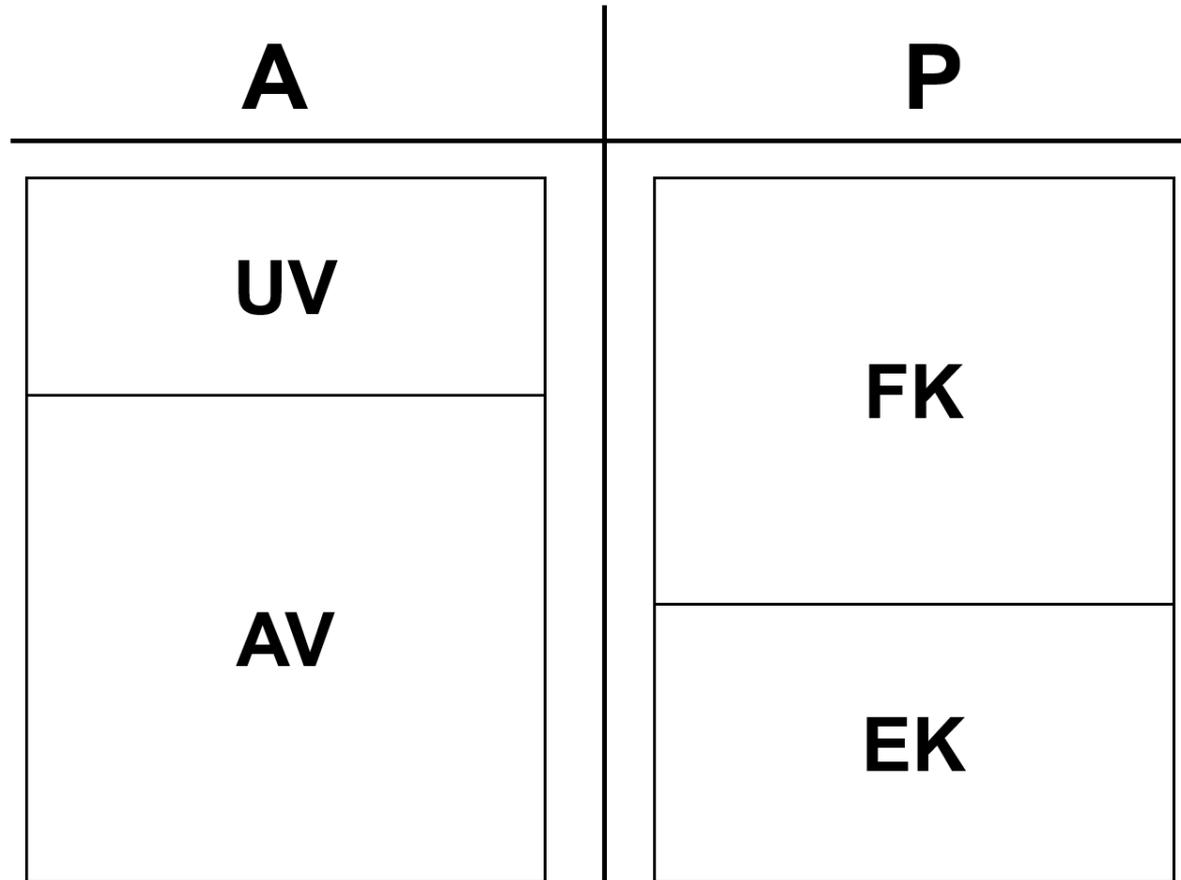
2016-1540

4005

I. Vorbemerkungen



I. Vorbemerkungen



I. Vorbemerkungen

II. Mindest-
gliederung

Art. 959a

2 Unter den Passiven müssen ihrer Fälligkeit entsprechend mindestens folgende Positionen einzeln und in der vorgegebenen Reihenfolge ausgewiesen werden:

3. Eigenkapital:

- a. Grund-, Gesellschafter- oder Stiftungskapital, gegebenenfalls gesondert nach Beteiligungskategorien,
- b. gesetzliche Kapitalreserve,
- c. gesetzliche Gewinnreserve,
- d.⁷⁸³ freiwillige Gewinnreserven,
- e.⁷⁸⁴ eigene Kapitalanteile als Minusposten,
- f.⁷⁸⁵ Gewinnvortrag oder Verlustvortrag als Minusposten,
- g.⁷⁸⁶ Jahresgewinn oder Jahresverlust als Minusposten.

I. Vorbemerkungen

EK

AK
PS
Res.
G.V.

II. Fremdwährung(en)



II. Fremdwährung(en)

A. Gesetzestext

Art. 621²⁹⁷

B. Aktienkapital 1 Das Aktienkapital beträgt mindestens 100 000 Franken.

2 Zulässig ist auch ein Aktienkapital in der für die Geschäftstätigkeit wesentlichen ausländischen Währung. Zum Zeitpunkt der Errichtung muss dieses einem Gegenwert von mindestens 100 000 Franken entsprechen. Lautet das Aktienkapital auf eine ausländische Währung, so haben die Buchführung und die Rechnungslegung in derselben Währung zu erfolgen. Der Bundesrat legt die zulässigen Währungen fest.

II. Fremdwährung(en)

B. Einige Themen

➤ Motivation

Die wachsende *Internationalisierung* von Schweizer Unternehmen steht im Vordergrund (früher z.B. Buchführung und Rechnungslegung), nicht zuletzt die *Attraktivität als Anlageobjekt*. Bundesrat lässt nur *vier Währungen* zu: (a) US-Dollar, (b) Euro, (c) Britisches Pfund und (d) Yen.

➤ Inhaltliche Hinweise

Art. 621 Abs. 2 OR: (i) «*wesentliche Währung*» (notabene für die Geschäftstätigkeit) + (ii) minimal *CHF 100'000.--* als Gegenwert im Gründungszeitpunkt + (iii) *Kongruenzen* in der Buchführung und in der Rechnungslegung. Es braucht *qualifiziertes Mehr* für GV-Beschlussfassung: Art. 704 Abs. 1 Ziff. 9 OR; weitere ausgewählte Bestimmungen: Art. 621 Abs. 3 OR, Art. 626 Abs. 1 Ziff. 3 OR, Art. 629 Abs. 3 OR (Umrechnungskurs muss in *öffentlicher Urkunde* angeben sein), Art. 632 Abs. 2 OR (minimale Einlage von *CHF 50'000.--* bei Gründung), Art. 653j Abs. 3 OR etc.

➤ Expansionen?

Könnten *Kryptowährungen* (Beispiel: Bitcoin) zulässige ausländische Währungen sein? *PS* müssen gleiche Währung haben wie Aktien: Art. 656a Abs. 1 OR; *GmbH*: Art. 773 Abs. 2 OR.

III. Mindestnennwert



III. Mindestnennwert

A. Gesetzestext

Art. 622

C. Aktien
I. Arten

⁴ Die Aktien weisen einen Nennwert auf, der grösser als null ist.³⁰⁴

III. Mindestnennwert

B. Einige Themen

➤ Motivation

Der «richtige» Wert von Aktien hat bekanntlich nichts mit deren Nennwert zu tun. Unbesehen dessen sollen «schwere» Aktien sozusagen «erleichtert» werden im Hinblick auf die Handelbarkeit; es gibt nach wie vor sehr teure Einzelaktien (z.B. Lindt & Spruengli ca. CHF 103'000.--).

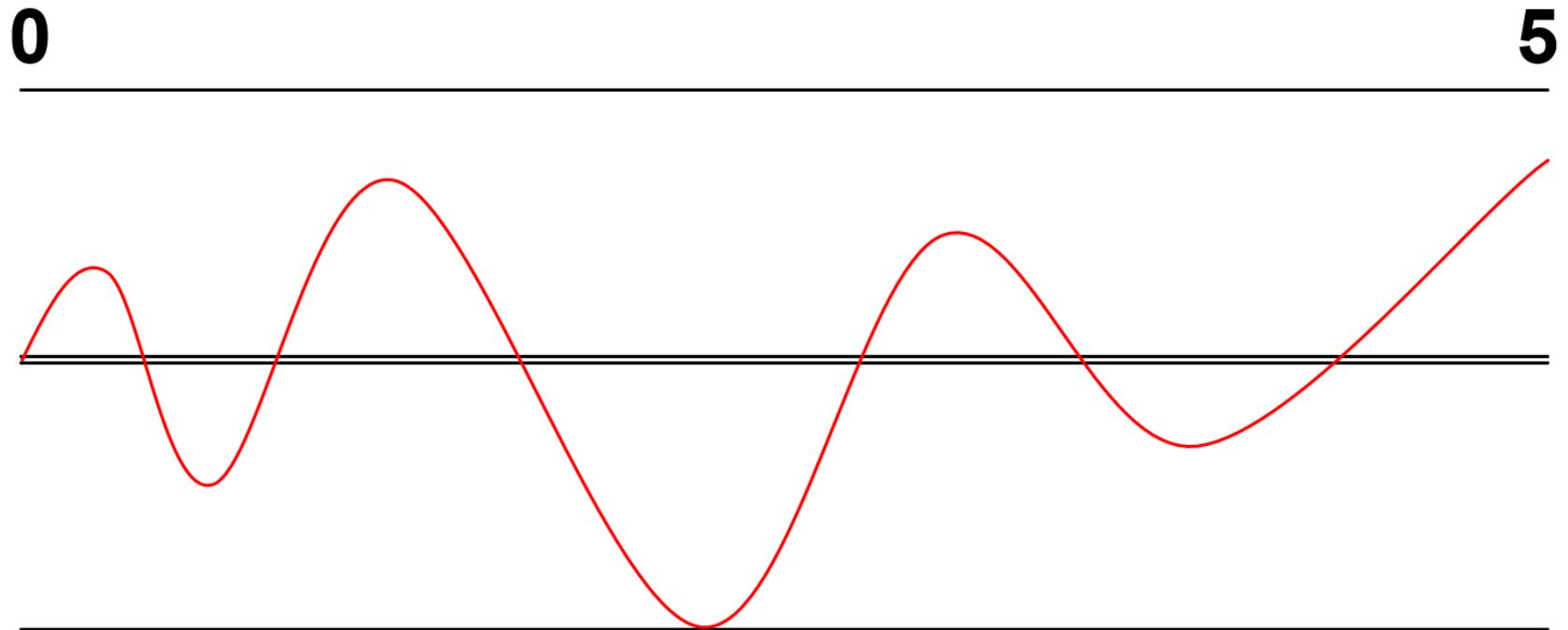
➤ Inhaltliche Hinweise

Die neue Umschreibung «grösser als Null» lässt nunmehr *Rappenbruchstücke* als minimale Nennwerte von Aktien zu, also z.B. «1/10 Rappen» oder «1/150 Rappen», und damit *beliebige Aktiensplittings*; nach wie vor unzulässig wären hingegen *nennwertlose* Aktien. Für einen «Split» erforderlich ist ein *GV-Beschluss*, weil es sich um eine entsprechende Statutenrevision der AG handelt (Art. 623 Abs. 1 OR i.V.m. Art. 626 Abs. 1 Ziff. 4 OR), wobei das *einfache Mehr* im Rahmen von Art. 703 OR ausreicht.

➤ Rückblick

Der *Mindestnennwert* der Aktien wurde schon *mehrfach reduziert*: (a) CHF 100.--, danach auf (b) CHF 10.-- (1991) und schliesslich auf (c) ein Rappen (2001); nunmehr: (d) «grösser als Null».

IV. Kapitalband



IV. Kapitalband

A. Gesetzestext

Art. 653^{s403}

IV. Kapitalband
1. Ermächtigung

1 Die Statuten können den Verwaltungsrat ermächtigen, während einer Dauer von längstens fünf Jahren das Aktienkapital innerhalb einer Bandbreite (Kapitalband) zu verändern. Sie legen fest, innerhalb welcher Grenzen der Verwaltungsrat das Aktienkapital erhöhen und herabsetzen darf.

IV. Kapitalband

B. Einige Themen

➤ Motivation

Kapitalerhöhungen/-herabsetzungen sind nur *stark* «formalisiert» möglich, was insbesondere den *Handlungsspielraum des VR* im Einzelfall einschränken kann. Mit dem Kapitalband – einem «Swiss Finish» der Aktienrechtsrevision – soll eine *Flexibilisierung des Aktienkapitals* ermöglicht werden.

➤ Inhaltliche Hinweise

Beim *Kapitalband* handelt es sich um eine *GV-Ermächtigung* für max. *fünf Jahre* an den *VR*, das Aktienkapital autonom zu verändern, und zwar + / – (Art. 653s Abs. 1 OR); die entsprechende «Schwankungsbreite» muss in den *Statuten* umschrieben sein: + / – 50% des Aktienkapitals (Art. 653s Abs. 2 OR; zur statutarischen Basis: Art. 653t OR). Mit dem Kapitalband wird das (frühere) *genehmigte Aktienkapital* ersetzt. Für den *GV-Beschluss* braucht es ein *qualifiziertes Mehr* der Aktionäre (Art. 704 Abs. 1 Ziff. 5 OR).

➤ Ein Vorschlag aus der Vergangenheit...

Der Referent machte bereits im Jahr 2000 einen Vorschlag, der jedoch etwas in Vergessenheit geriet: *Peter V. Kunz*, Flexibilisierung des Aktienkapitals – ein Hybrid-Konzept im Spannungsfeld von zwingendem Aktienrecht und Eigenverantwortlichkeit, REPRAX 1 (2000) 18 ff.

V. Exkurs: Zwischendividende



V. Exkurs: Zwischendividende

A. Gesetzestext

II. Zwischen-
dividenden

Art. 675a⁴⁵²

¹ Die Generalversammlung kann gestützt auf einen Zwischenabschluss die Ausrichtung einer Zwischendividende beschliessen.

² Die Revisionsstelle muss den Zwischenabschluss vor dem Beschluss der Generalversammlung prüfen. Keine Prüfung ist erforderlich, wenn die Gesellschaft ihre Jahresrechnung nicht durch eine Revisionsstelle eingeschränkt prüfen lassen muss. Auf die Prüfung kann verzichtet werden, wenn sämtliche Aktionäre der Ausrichtung der Zwischendividende zustimmen und die Forderungen der Gläubiger dadurch nicht gefährdet werden.

³ Die Bestimmungen über die Dividenden finden Anwendung (Art. 660 Abs. 1 und 3, 661, 671–674, 675 Abs. 2, 677, 678, 731 sowie 958e).

V. Exkurs: Zwischendividende

B. Einige Themen

➤ Motivation

Das Bedürfnis nach Zwischendividenden («Interimsdividenden») wurde über Jahrzehnte hinweg durch *ausländische Investoren* geltend gemacht, die sich z.B. «Quartalsdividenden» gewohnt waren; die bisherige Praxis in der Schweiz soll nun mit Art. 675a OR *rechtlich abgesichert* werden.

➤ Inhaltliche Hinweise

Für eine Zwischendividende braucht es in jedem Fall (i) einen *GV-Beschluss* (Art. 675a Abs. 1 OR i.V.m. Art. 698 Abs. 2 Ziff. 5 OR); es reicht das *einfache* Mehr gemäss Art. 703 OR, doch ist die Beschlussfassung aufgrund von Art. 706 f. OR anfechtbar. Erforderlich ist – selbst wenn der geprüfte Abschluss weniger als sechs Monate zurückliegt – (ii) ein *Zwischenabschluss*, der im Prinzip einer Jahresrechnung entspricht (Art. 675a Abs. 1 OR i.V.m. Art. 960f OR) und ausserdem (iii) von der *Revisionsstelle* geprüft werden muss, ausser in einigen *Ausnahmefällen* (Art. 675a Abs. 2 OR).

➤ Statutarische Basis?

Ein im Gesetzgebungsverfahren umstrittener Punkt war die Frage, ob es für Zwischendividenden eine *statutarische Grundlage* brauche oder nicht. Der Gesetzgeber hat sich schliesslich *gegen* dieses Erfordernis ausgesprochen, d.h. es liegt ein *qualifiziertes Schweigen* vor.

VI. Schlussbemerkungen

1. Praxistauglichkeit

Es bleibt abzuwarten, *ob* bzw. *wie praxistauglich* die Neuerungen sind. Insbesondere bestehen berechtigte Zweifel beim «Swiss Finish», nämlich dem *Kapitalband*, dessen Notwendigkeit sich (noch) zeigen muss; mehr Sinn als ein Minimalnennwert «grösser als Null» hätten stimmrechtslose Aktien gemacht. *Fremdwährungen* bei den Aktien dürften sich hingegen durchaus durchsetzen.

2. Beschlussfassungen durch GV

Die *Generalversammlung* hat die jeweiligen Beschlüsse zu fassen, d.h. die *Aktionärsinteressen* stehen im Vordergrund. In diesem Zusammenhang werden nur, aber immerhin, vereinzelt auch *qualifizierte Quoren* gemäss Art. 704 OR verlangt: Wechsel der Währung und Kapitalband.

3. Vorbereitung durch VR

Bei den erwähnten Eigenkapital-Themen sind die *Verwaltungsräte* stark gefordert, die sich insofern intensiv mit dem «neuen» Aktienrecht beschäftigen sollten. Dies erscheint naheliegend, wenn der VR eine *Kompetenzerweiterung* hat (v.a. beim Kapitalband), doch gerade auch bei Zwischendividenden wird er gefordert, weil dadurch Gesellschaftsmittel «unter Jahr» abfliessen.

VI. Schlussbemerkungen



Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit..!

Peter V. Kunz

Universität Bern
Institut für Wirtschaftsrecht
Schanzeneckstrasse 1
CH-3001 Bern
Tel.: 031 / 631 55 88

kunz@iwr.unibe.ch

www.iwr.unibe.ch